



Antwort zur Anfrage Nr. 1368/2013 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend
Datenschutz in der Verwaltung (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Welche Maßnahmen ergreift die Kommunale Datenzentrale (KDZ), um Daten innerhalb der Verwaltung zu schützen?*

Die KDZ setzt umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Stadtverwaltung Mainz ein. Diese werden eng mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) abgestimmt und von dort auch überprüft. Entsprechende Dienstanweisungen, die den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, sind für die Datenverarbeitung mit personenbezogenen Daten vorhanden (z. B. Dienstanweisung Datenschutz).

Weiterhin werden unangekündigte sogenannte „Penetrationstests“ von IT-Sicherheitsfirmen durchgeführt, die vom Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Mainz initiiert werden. Konkrete Aussagen zu einzelnen Sicherheitsvorkehrungen können nicht gemacht werden, da diese das Sicherheitsniveau der KDZ beeinträchtigen könnten.

2. *Gibt es die Möglichkeit der Verschlüsselung von E-Mails innerhalb der Verwaltung?*

Ja.

3. *Welche Kosten entstehen der KDZ durch Maßnahmen zur Datensicherheit?*

Maßnahmen für die Sicherheit erfolgen auf allen Systemebenen, angefangen bei den PC in den Ämtern und Eigenbetrieben, wie beispielsweise ein USB-Portschutz, bis hin zu den Systemen in der KDZ selbst, wie die dort vorzufindende „Firewalltechnologie“ zur Verhinderung von Zugriffen auf die Daten der KDZ über das Internet.

Weiterhin sind auch Maßnahmen zu erwähnen, die im Gebäudeschutz liegen oder aber auch personelle Ressourcen, die vorgehalten werden müssen, um die Datensicherheit und den Datenschutz zu koordinieren und fortzuentwickeln. Eine konkrete Angabe zu den Kosten in diesem Zusammenhang würde eine sehr aufwändige und kostenintensive Untersuchung erfordern.

4. *Wie wird die Sicherheit der Daten im Bürgeramt gewährleistet? Wer hat Zugriff auf diese Daten der Bürgerinnen und Bürger?*

a) Die Einwohnerdaten liegen lokal auf den Servern der KDZ im abgesicherten Rechenzentrum der KDZ. Der Umfang der Sicherheitsmaßnahmen wurde schon bei der Beantwortung der Frage 1 angesprochen. Diese Sicherheitsmaßnahmen wurden vom LfDI überprüft.

b) Ein Zugriff auf diese Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Meldegesetzes (MG). So erfolgen die Zugriffe der städtischen Stellen auf Basis der vorgeschriebenen „Dienstweisung über den automatisierten Abruf von Meldedaten bei der Stadtverwaltung Mainz“, die den Vorgaben des „Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz“ entspricht.

- c) Weiterhin bestehen gesetzliche Abrufmöglichkeiten weiterer Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (z. B. Finanzämter, Versorgungsämter, Ausländerbehörden oder Jugendämter).
- d) Die kommunalen Meldebehörden sind weiterhin bei einer einfachen Melderegisterauskunft auf Anfrage gesetzlich verpflichtet, Adressangaben auch an Dritte und/oder Firmen weiterzugeben. Dabei hält sich die Verwaltung an die gesetzlichen Vorgaben und gibt, wenn ein Name genannt wird, die Anschrift weiter. Dies dient beispielsweise dazu, dass Versandunternehmen Sendungen richtig zustellen können. Eine Weitergabe dieser Daten im automatisierten Verfahren ist ebenfalls gesetzlich klar geregelt und an Auflagen gebunden. Die gegebenenfalls zu übermittelnden Daten sind der Vor- und Familienname, ein eventueller Doktorgrad sowie die aktuelle Anschrift. Weitere Informationen dürfen nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht erteilt werden, zum Beispiel nicht über das Geschlecht der betroffenen Person (relevant bei Vornamen, die sowohl einer männlichen als auch einer weiblichen Person zugeordnet werden können).
- e) Die erweiterte Melderegisterauskunft erfasst (auch)
 - frühere Vor- und Familiennamen,
 - Tag und Ort der Geburt,
 - gesetzliche Vertreter,
 - die Staatsangehörigkeit,
 - frühere Anschriften,
 - den Tag des Ein- und Auszugs,
 - den Familienstand (verheiratet, eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht),
 - Vor- und Familiennamen sowie
 - Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners und
 - den Sterbetag und -ort.

Der Auskunftsbegehrende muss allerdings ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Die Meldebehörde muss die betroffene Person im Falle einer derartigen Auskunftserteilung grundsätzlich unverzüglich unter Angabe des Datenempfängers informieren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 MG).

- f) Eine Gruppenauskunft (§ 34 Abs. 6 MG) wird über Personengruppen erteilt, die durch gemeinsame Merkmale definiert werden. Für die Zusammensetzung der Gruppe dürfen folgende Daten herangezogen werden:
 - Tag der Geburt,
 - Geschlecht, Staatsangehörigkeit,
 - Anschriften,
 - Tag des Ein- und Auszugs,
 - Familienstand.

Außer der Tatsache der Gruppenzugehörigkeit dürfen folgende Daten

übermittelt werden:

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad,
- Alter,
- Geschlecht,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschriften und gesetzlicher Vertreter.

Die Auskunft muss materiell im öffentlichen Interesse liegen und darf keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigen. Ob ein solches Allgemeininteresse vorliegt, hängt von den konkreten Zwecken ab, denen die Gruppenauskunft dienen soll, sowie von der beabsichtigten Art der Verwendung der Daten. Zu bemerken ist, dass wirtschaftliche Interessen einzelner Personen, Gruppen oder Unternehmen keine öffentlichen Interessen sind. Gruppenauskünfte für Zwecke der kommerziellen Werbung sind damit ausgeschlossen.

5. *Gibt es Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zu erfahren, wer alles Zugriff auf ihre Daten hat und inwieweit ihre Daten weitergeleitet werden dürfen? Wenn ja, welche?*

Die Meldebehörde hat gemäß § 9 Absatz 1 MG den Betroffenen auf Antrag Auskunft über deren gespeicherte Daten zu erteilen. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Art, Umfang, Rechtsgrundlage und Zweck regelmäßiger Datenübermittlungen. Hierbei gibt es auch Einschränkungen, beispielsweise soweit sich das Auskunftsbegehren auf Daten bezieht, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind. Die Datenübermittlung ist dann nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig (§ 9 Absatz 5 MG).

6. *Plant die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger aktiv zu informieren, dass die Möglichkeit einer Ablehnung für die Weitergabe der persönlichen Daten besteht?*

Die Verwaltung informiert regelmäßig in der Presse über die „Einrichtung von Auskunftssperren“ beim Bürgeramt. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, Übermittlungssperren online auf der Homepage der Stadt Mainz zu beantragen, um der Weitergabe der Daten an Parteien, Wählergruppen und ähnlichen Organisationen zu widersprechen. Dasselbe gilt auch für die Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- und Ehejubiläums an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Auch die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage kann auf Antrag dort gesperrt werden.

Mainz, den 10. September 2013

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

